

Richtlinien
zur Förderung von Projekten für jüdische Zuwanderer durch den
Zentralrat der Juden in Deutschland
(Gültig ab 01.01.2012)

1. Allgemeine Ziele und Grundsätze

Der Zentralrat der Juden in Deutschland fördert ab 2007 mit finanziellen Mitteln des Bundes die Eingliederung jüdischer Zuwanderer in die jüdische Gemeinschaft Deutschland. Hierbei sollen Projekte mit Modell-Charakter initiiert und gefördert werden, die geeignet sind, einen nachhaltigen Prozess anzustoßen und landesweit/bundesweit zur Durchführung gelangen können.

2. Förderschwerpunkte

Gefördert werden Projekte, die der Integration von jüdischen Zuwanderern dienen:
Wissensvermittlung Jüd. Leben
Wissensvermittlung Jüd. Religion
Wissensvermittlung Jüd. Kultur
Sprachförderung

Zusatz für die ZWST

Als Basis für die Antragstellung ist die Gliederung des durch das Gremium der Ratsversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes verbindlich.

3. Dauer Art, und Höhe der Förderung

Es handelt sich um eine jährliche Projektförderung.

Die Art der Förderung kann eine

Festbetragsfinanzierung
Anteilsfinanzierung
Fehlbedarfsfinanzierung

sein

Einzelprojekte werden in der Regel bis zu einem Höchstbetrag von EURO 5.000,- gefördert.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie Nachweise

Antrag

Da eine Zuwendung ein Zuschuss ist, erfolgt in der Regel keine Vollfinanzierung. Es wird grundsätzlich erwartet, dass der Zuwendungsempfänger auch eigene Mittel und/oder Leistungen in das Projekt einbringt. Bitte aktuellen Antrag beachten.

Es sind Angaben zu machen, warum eine Förderung durch den Bund angestrebt wird, ggf. Angabe zur überregionalen Bedeutung des Projektes.

Anträge auf Förderung nach den vorliegenden Schwerpunkten sind beim **Zentralrat der Juden in Deutschland, Postfach 040207, 10061 Berlin** auf den Antragsformularen unter Beifügung der notwendigen Nachweise gemäß Antrag zu stellen.

Bis zum **31. Oktober** des jeweiligen Jahres können Projektvorschläge bzw. Förderanträge für das nachfolgende Haushaltsjahr beim Zentralrat der Juden in Deutschland, eingereicht werden.

Für die davon positiv beschiedenen Projekte bzw. Fördermaßnahmen wird grundsätzlich ein Förderbeginn ab dem **01. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres** vorgesehen.

Bewilligung

Die Entscheidung über die Bewilligung von Förderungen im Rahmen dieses Programms trifft das Präsidium des Zentralrats der Juden in Deutschland. Die Beschlussempfehlungen für diese Entscheidungen, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Antragsvoraussetzungen im Rahmen der Förderrichtlinien, bereitet die Integrationskommission des Zentralrats vor.

Der Zentralrat erteilt nach Entscheidung durch das Präsidium über die Beschlussempfehlungen der Integrationskommission, Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheide im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente, die im Jahreshaushalt des Zentralrats für das Programm ausgewiesen werden und reicht die Mittel aus. Den Bewilligungen werden die ANBest-P beigefügt, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden. Der Zentralrat kann die Bewilligung mit Auflagen verbinden (Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid). **Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus dem vorliegenden Programm besteht nicht.**

Ablehnungsbescheide werden begründet. Der Widerspruch gegen ablehnende Bescheide ist nur mit dem Vortrag wesentlicher neuer Fakten zulässig. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium des Zentralrats nach erneuter Vorlage und Beratung abschließend.

Für **jedes Projekt** kann nur jeweils **ein** Förderantrag pro Jahr gestellt werden.

Die Verwendung der ausgereichten Mittel ist auf das Haushaltsjahr beschränkt. Überzählige Mittel sind nicht übertragbar und müssen an den Zuwendungsgeber zurückgeführt werden. Zurückzuzahlende Mittel sind grundsätzlich zu verzinsen.

Nachweis

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen zur Projektförderung ist mit einem Verwendungsnachweis, welcher dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigefügt ist, nachzuweisen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Zentralrat mit sämtlichen Originalbelegen vorzulegen. Der Verwendungsnachweis, der aus **Sachbericht** und dem **zahlenmäßigen Nachweis** besteht, wird durch den Zentralrat geprüft, ausgewertet und solange verwahrt, wie es das Bundeszuwendungsrecht vorsieht. Über die Auswertung wird

vom Zentralrat ein Protokoll verfasst. Der Zentralrat hat gegenüber dem Bund entsprechende Nachweispflichten, die sich aus den Zuwendungsbescheiden des Bundes an den Zentralrat ergeben. Dem Bund steht ein umfassendes Prüfrecht auch beim Empfänger zu.

WICHTIG !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

Keine Berücksichtigung bei der Projektvergabe finden:

Projekte, deren Personalkosten lediglich zulasten **dieser Förderung** **umgeschichtet** werden,

Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,

Forschungsvorhaben, ausgenommen der Träger weist verbindliche Kooperationen mit praxisorientierten Projekten nach,

Projekte, deren Träger gewinnorientierte Wirtschaftsbetriebe sind.